

14. III. 1916

Die Brotversorgung.

In der letzten Ausschussung der Bäcker-Genossenschaft vom 7. d. wurde beschlossen, an den Magistrat eine Eingabe zu richten, die Bitte enthaltend, daß die Wiederverkäufer ihre Brotkartenabschnitte nicht dem Bäcker, sondern der Brotkommission gegen eine für den Bäcker bestimmte Bestätigung auszufolien haben sollen. Dadurch würden nicht die Bäcker, sondern die Brotkommissionen mit der Kontrolle beauftragt erscheinen. — Seit einigen Tagen ist die Beschränkung der Amtierungsstunden bei den Brotkommissionen in Wirksamkeit getreten. In den Kommissionen ist an gewöhnlichen Wochentagen die halbtägige Amtierung, entweder vor- oder nachmittags durch drei Stunden, neu eingeführt. An Samstagen sowie an jedem zweiten Montag, die „Ablieferungstage“ sind, ist die ganztägige Amtszeit beibehalten. Dort, wo mehrere Kommissionen in einem Schulhaus untergebracht sind, ist die Einteilung zumeist derart getroffen, daß die eine Kommission vormittags, die andere nachmittags Dienst hält. — Die Bäcker-Genossenschaft hat folgenden Aufruf an ihre sämtlichen Mitglieder erlassen: „In der letzten Zeit sind wiederholt Kollegen angezeigt und bestraft worden, weil sie beim Verkauf von Grahambroten sich nicht an die Bestimmungen der Brotmarkenverordnung hielten. Es wird deshalb allen Kollegen, die Grahambrot erzeugen, nahegelegt, es derart auszubacken, daß es mit dem durch die einzufordernden Brotmarken festgesetzten Gewicht, unbeschadet des Preises, übereinstimmt, also in jedem Falle ein Mehrfaches von 70 Gramm aufweist, andernfalls der Bäckermeister eine empfindliche Strafe riskieren würde.“